

An
die Ämter der Landesregierung und
zuständigen Behörden sowie privaten
Kontrollstellen im Bereich der biologischen
Produktion

Mag. Agnes Muthsam
Sachbearbeiterin

agnes.muthsam@sozialministerium.at
+43 1 711 00-644876
Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post@sozialministerium.at
zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.030.115

Biologische Produktion; Weide 2020; Runderlass

Aus gegebenem Anlass teilt das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz in Bezug auf Mindestanforderungen zur Umsetzung der Weidevorgabe für Pflanzenfresser (Rinder, Schafe, Ziegen und Equiden) gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 834/2007 und Nr. 889/2008 für das Jahr 2020 mit:

Weidevorgabe

Gemäß Art. 14 Abs. 1 lit. b) iii) der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 müssen die Tiere ständigen Zugang zu Freigelände, vorzugsweise zu Weideland, haben, wann immer die Witterungsbedingungen und der Zustand des Bodens dies erlauben, es sei denn, es gelten mit dem Gemeinschaftsrecht im Einklang stehende Einschränkungen und Pflichten zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier.

Gemäß Art. 14 Abs.2 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 müssen Pflanzenfresser Zugang zu Weideland haben, wann immer die Umstände dies gestatten.

Für das Jahr 2020 wird die Mindestanforderung zur Umsetzung der Weidevorgabe für alle am Betrieb befindlichen Pflanzenfresser, die nach den Vorschriften der genannten Verordnungen aufgezogen oder gehalten werden, wie folgt festgelegt:

- Im Jahr 2020 müssen mindestens eine raufutterverzehrende Großvieheinheit (rGVE) pro Hektar (ha) weidefähiger Fläche (Weidevorgabe A) oder
- zumindest 50% der rGVE (Weidevorgabe B) geweidet werden.

Welche Tiere entsprechend der ermittelten rGVE-Anzahl auf die Weide kommen, liegt in der Entscheidung des Betriebes, ebenso mit welchen Flächen der Weidevorgabe nachgekommen wird.

A. Ermittlung der weidefähigen Fläche:

Die weidefähige Fläche errechnet sich aus dem gesamten Grünland eines Betriebes abzüglich der „nicht weidefähigen Fläche“. Zusätzlich zum Grünland werden Ackerflächen zu 20% als weidefähige Fläche gewertet.

Weidefähige Fläche (Zahl in ha) = Grünland – nicht weidefähige Fläche + 20 % der Ackerflächen
--

<u>Berechnung der Weidevorgabe A:</u>

Die weidefähige Fläche in ha entspricht dabei der Mindestanzahl der zu weidenden Tiere gerechnet in rGVE (gemäß Punkt B).

Bei im INVEKOS System erfassten Betrieben werden die dort angegebenen Flächen für die Berechnung herangezogen. Darin inkludiert sind auch Flächen mit kombinierter Nutzung, z.B. Mähweiden.

- Grünland:

Auf Hutweiden und einmähdigen Wiesen wächst wesentlich weniger Futter. Daher werden sie für die Berechnung der weidefähigen Fläche mit dem Reduktionsfaktor von 0,6 berücksichtigt. Wegen der geringeren Produktivität entsprechen 1,67 ha Hutweiden und einmähdige Wiesen 1 ha normalem Grünland. Almen und Gemeinschaftsweiden werden in die Berechnung der weidefähigen Fläche nicht miteinbezogen.

- Nicht weidefähige Fläche:

Flächen werden als nicht weidefähig eingestuft, wenn für sie zumindest eines der folgenden Kriterien zutrifft:

- Für Rinder und Equiden: Grünlandflächen steiler als 25 %
- staunasse Grünlandböden
- Naturschutzflächen, auf denen eine Beweidung durch Vertragsnaturschutz oder behördliche Auflagen verboten oder zeitlich stark eingeschränkt ist, oder Wasserschutzgebiete mit behördlichem Weideverbot
- Feldstücke $\leq 0,2$ ha.

Im Fall von bio-zertifizierten Betriebszweigen mit Geflügel (z.B. Legehennen, Enten, Gänse) können für diese Tierarten die laut Bio-Verordnung erforderlichen Freiflächen (Mindestaußenflächen gemäß Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 889/2008) bei der

Ermittlung der weidefähigen Fläche für die nach den Vorschriften der genannten Verordnungen aufgezogenen und gehaltenen Pflanzenfresser abgezogen werden.

Werden Flächen von anderen Tierarten oder nicht-zertifizierten Tieren beansprucht, können diese bei der Ermittlung der weidefähigen Fläche für die nach den Vorschriften der genannten Verordnungen aufgezogenen und gehaltenen Pflanzenfresser nicht abgezogen werden.

B. Ermittlung des Tierbestandes:

Der Tierbestand in rGVE ist wie folgt zu ermitteln:

Rinder mit einem Alter zwischen 0,5 bis 2 Jahren entsprechen 0,6 rGVE, ältere Tiere entsprechen 1,0 rGVE. Kleinwiederkäuer (Schafe, Ziegen) entsprechen bis zu einem Alter von einem Jahr 0,07 rGVE, darüber 0,15 rGVE. Equiden mit einer Widerristhöhe bis 1,48 m und einem Endgewicht von 300 kg entsprechen 0,5 rGVE, größere und/oder schwerere Rassen werden mit 1,0 rGVE bewertet.

Bei der Ermittlung des Tierbestandes können jene Ausnahmen berücksichtigt werden, die durch die EU-Verordnung direkt angewandt werden können. So werden über ein Jahr alte Stiere in dieser Berechnung nicht berücksichtigt (gemäß Art. 14 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008), da sie jedenfalls Zugang zu Freigelände haben müssen.

Für die Berechnung der Rinder-rGVE ist der Tierbestand aus der Rinderdatenbank zum 1.4. eines jeden Jahres heranzuziehen.

Für die Berechnung der rGVE von Schafen, Ziegen und Equiden wird der Tierbestand laut Tierliste im Mehrfachantrag (MFA) bzw. laut VIS-Datenbank herangezogen. Der Stichtag für die Ermittlung der rGVE ist der 1.4. eines jeden Jahres. Ist in der Tierliste des MFA bzw. der VIS-Datenbank der Durchschnittsbestand ausgewiesen, so ist dieser Wert heranzuziehen.

Berechnung der Weidevorgabe B:

$$\text{Mindestanzahl der zu weidenden Tiere (in rGVE)} = \frac{\text{rGVE-Summe}}{2}$$

C. Weideausmaß und Aufzeichnungen

Pflanzenfresser müssen geweidet werden, wann immer die Umstände es zulassen (z.B. Witterungs- und Bodenbedingungen), es sei denn, es gelten unionsrechtlich vorgeschriebene Einschränkungen und Pflichten zum Schutz von Gesundheit von Mensch und Tier (z.B. im Seuchenfall). Diese Umstände umfassen beispielsweise:

- extreme Trockenheit und Wassermangel,

- lang andauernde Regenperiode und sehr aufgeweichte Flächen,
- Wintereinbruch in der Weidezeit (z.B. im Almgebiet) oder Sturm.

Beweidung von Almen und Gemeinschaftsweiden trägt zur Erfüllung der Weidevorgabe bei. Es sind aktuelle Weideaufzeichnungen zu führen, die jederzeit der Kontrollstelle zur Verfügung gestellt werden müssen und die lückenlos Aufschluss über die Einhaltung der Weidevorgabe geben.

Umstandsbedingte oder unionsrechtlich vorgeschriebene Einschränkungen von der Einhaltung der Weidevorgabe sind im Weide- und Auslauftagebuch zu dokumentieren und zu begründen.

D. Vorübergehende Ausnahmen von der Weidevorgabe für bestimmte Tiere

- Vorübergehende Ausnahme von der Weidevorgabe im Falle einer Behandlung gegen Endoparasiten bei Schafen und Ziegen:

Eine vorübergehende Ausnahme von betroffenen Tieren von der Weidehaltung im Falle einer tierärztlichen Behandlung gegen Endoparasiten basierend auf der Kotuntersuchung ist zulässig. Deutet die Symptomatik auf einen akuten Befall mit Endoparasiten hin (z.B. Kehlgangödem, Anämie, Abmagerung), so können die Tiere unverzüglich nach Behandlungsbeginn von der Weidevorgabe ausgenommen werden. Die Belege für die vorübergehende Ausnahme der Tiere von der Weidehaltung (betroffene Tiere, Ergebnis der Kotuntersuchung, Therapiedauer, Zeitdauer der Ausnahme) sind am Betrieb aufzubewahren.

- Vorübergehende Ausnahme von der Weidevorgabe auf Streuobstwiesen im Zeitraum der Obstreife für Schafe und Ziegen:

Streuobstwiesen gelten als weidefähig und sind daher bei der Berechnung der weidefähigen Fläche zu berücksichtigen; ausschließlich im Zeitraum der Obstreife (Gefahr des Verschluckens von Fallobst) kann jedoch von der Beweidung dieser Flächen für Schafe und Ziegen abgesehen werden.

Weitere relevante Bestimmungen nach der Verordnung (EG) Nr. 889/2008:

Gemäß Art. 14 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 muss, soweit Pflanzenfresser während der Weidezeit Zugang zu Weideland haben und die Winterstallung den Tieren Bewegungsfreiheit gewährleistet, der Verpflichtung zur Bereitstellung von Freigelände in den Wintermonaten nicht nachgekommen werden.

Als Mindestanforderung für diese Bestimmung werden 120 Weidetage angesehen.

Gemäß Art. 14 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 müssen unbeschadet der Bestimmung gemäß Absatz 2 über zwölf Monate alte Bullen Zugang zu Weideland oder Freigelände haben.

Stiere müssen nicht auf die Weide, Freigelände (Auslauf) genügt. Die Endmast im Stall ist unter den Bedingungen des Artikels 46 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 erlaubt. Zuchtstiere in Anbindehaltung ohne Auslauf verlieren den Bio-Status.

E. Selbstevaluierung und Weideplan für 2021:

Jeder Betrieb, der Pflanzenfresser (Rinder, Schafe, Ziegen und Equiden) gemäß den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und der Durchführungsverordnung (EG) Nr. 889/2008 aufzieht oder hält, hat 2020 verpflichtend eine Selbstevaluierung vorzunehmen und einen Weideplan zu erstellen, in dem darzustellen ist, wie auf betrieblicher Ebene die Weidevorgabe gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 ab 01.01.2021 umgesetzt wird. Der Weideplan enthält zumindest die von der Weidevorgabe 2021 umfassten Tiere, die Weideflächen sowie die Weideperiode.

Der Weideplan ist den zuständigen Kontrollstellen bis 30. Juni 2020 vorzulegen und im Zuge der jährlichen Kontrolle ab 1. Jänner 2021 zu überprüfen.

Außer-Kraft-Treten

Die entsprechenden Durchführungsvorgaben in den kommentierten Fassungen der Verordnungen (EG) Nr. 834/2007 und Nr. 889/2008 sind als obsolet zu betrachten.

Der vorliegende Runderlass ist mit 31.12.2020 befristet.

Wien, 21. Jänner 2020

Für den Bundesminister:

Dr. med.vet. Ulrich Herzog

Beilage/n: Beilagen

